



Ergebnisbericht der 43. Sitzung des HGB-Fachausschusses

vom 27. Juni 2019

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 43. HGB-FA-Sitzung behandelt:

- **Review DRS 3 Segmentberichterstattung**
- **E-DRÄS 9 - Änderungen an DRS 17 und DRS 20 – ARUG II**
- **E-DRÄS 10 – Änderungen an DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss sowie Änderungen an verschiedenen DRS infolge geänderter WpHG-Nummerierungen**

Review DRS 3 Segmentberichterstattung

Der HGB-FA setzte die inhaltliche Überprüfung der Regelungen des aktuellen DRS 3 *Segmentberichterstattung* fort.

Dies bezog sich insbesondere auf die Diskussion erarbeiteter Formulierungsvorschläge zu den Angabepflichten für die Segmentberichterstattung, welche in der 42. Sitzung des HGB-FA bereits inhaltlich erörtert wurden.

Im Einklang mit der bisherigen Überarbeitung stand auch bei der Regelung dieser Angabepflichten die stringente Umsetzung des Ma-

nagement Approachs, welchem der Standard bei der Segmentabgrenzung, der Segmentdatenermittlung sowie der Bestimmung der anzugebenden Segmentdaten folgen wird, im Mittelpunkt.

In Bezug auf die betragsmäßigen Angaben je anzugebendem Segment, entschied sich der HGB-FA dafür, eine Frage in der Aufforderung zur Stellungnahme zum Standardentwurf vorzusehen, mittels welcher die von den Konstituenten als sinnvoll bzw. notwendig erachteten konkreten Angaben erhoben werden sollen.

Vor dem Hintergrund der vom HGB-FA verfolgten stringenten Orientierung am Management Approach und somit des Aufsetzens auf unternehmensindividuellen internen Berichten wird zudem die bislang in DRS 3 enthaltene Anlage eines Beispiels einer Segmentberichterstattung nicht länger als notwendig erachtet.

E-DRÄS 9 - Änderungen an DRS 17 und DRS 20 – ARUG II

Dem HGB-FA wurde ein Entwurf des Mitarbeiterstabs zum Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 9 (E-DRÄS 9) zur Änderung von DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* und DRS 20 *Konzernlagebericht* auf-

grund des ARUG II vorgelegt. Der Fachausschluss beschloss geringfügige, überwiegend redaktionelle Änderungen und verabschiedete den E-DRÄS 9 vorbehaltlich dieser Änderungen. Ferner wurde entschieden, das in DRS 17 formulierte Prinzip der Definitiven Vermögensmehrung erneut vor dem Hintergrund des endgültigen

ARUG II zu prüfen und ggf. zu überarbeiten. Ein entsprechender Hinweis auf diese, im Nachgang zu DRÄS 9 beabsichtigte Überarbeitung ist in die Präambel des E-DRÄS 9 aufzunehmen.

E-DRÄS 10 – Änderungen an DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss sowie Änderungen an verschiedenen DRS infolge geänderter WpHG-Nummerierungen

Dem HGB-FA wurde ein Entwurf des Mitarbeiterstabs zum Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 10 (E-DRÄS 10) zur Änderung von DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* und weiteren DRSs vorgelegt. Der Fachausschuss folgte der Empfehlung der Geschäftsstelle, ein Thema bis auf weiteres zurückzustellen und im E-DRÄS 10 nicht zu behandeln. Dies betrifft die im Konzernabschluss eines Mutterunternehmens bilanzierte negative Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung (Währungsverlust), die auf ein Tochterunternehmen aus einem Hochinflationland entfällt, welches in seinem (unter analoger Anwendung von IAS 29) indexierten Jahresabschluss einen Inflationsgewinn ausweist. Der Entwurf wurde zur Konsultation verabschiedet.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2019 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten